

Schutz gegen Lärm

Jetzt beginnt die Zeit, in der wir uns wieder verstärkt im Freien aufhalten. Zahlreiche Arbeiten sind zu erledigen, was naturgemäß oft mit dem Einsatz entsprechender Maschinen verbunden ist. Leider denken wir dabei nicht immer an unsere Nachbarn, die durch die auftretenden Geräusche belästigt werden können. Gerade wenn Familien mit kleinen Kindern in der näheren Umgebung wohnen, sollte man an das erhöhte Schlafbedürfnis der Kleinen, auch während der Mittagszeit, denken.

Wo aber Vernunft nicht vorhanden ist, muss der Gesetzgeber mit entsprechenden Regelungen eingreifen. So bietet das

Bundesimmissionsschutzgesetz

die Grundlage für zahlreiche Verordnungen,

die wir zur allgemeinen Beachtung in Erinnerung rufen:

Für unsere Haus- und Grundstücksbesitzer wichtig ist die 8.

Bundesimmissionsschutzverordnung, die so genannte

Rasenmäherlärmverordnung. Danach dürfen Rasenmäher nur an

Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr betrieben

werden.

Ebenfalls zu beachten sind die Vorschriften zum Schutz gegen

Baulärm. Danach hat jeder, der eine Baustelle betreibt (gilt

auch für Heimwerker!) dafür zu sorgen, dass Geräusche verhindert

werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Außerdem sind Vorkehrungen zu treffen, um die Ausbreitung unvermeidbarer

Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Damit soll die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen geschützt

werden. Um festzustellen, wann eine erhebliche Belästigung

vorliegt, hat die Bundesregierung Grenzwerte festgesetzt,

die in Wohngebieten tagsüber bei 55 dB (A) und nachts bei 40 dB

(A) liegen.

Nachtzeit nach dieser Vorschrift ist die Zeit von 20.00 Uhr bis

7.00 Uhr.